

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

Sämtliche zwischen unseren Geschäftspartnern und uns, der Fass- und Bottichmanufaktur G. Benninger OG abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, welcher Art auch immer, erfolgen ausschließlich zu unseren hier gegenständlichen ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN.

Diese Geschäftsbedingungen können nur durch ausdrückliche schriftliche und eigenhändig unterfertigte Erklärung der Herren Gerhard Benninger oder Georg Benninger ausgeschlossen werden. Keinesfalls Geltung und Anwendung finden die Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner, die ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsabschluss

Der mit unseren Geschäftspartnern zu Stande gekommene Vertrag gilt erst dann als rechtswirksam abgeschlossen, sofern wir dies schriftlich durch Auftragserteilung, oder Auftragsbestätigung oder in welcher Form auch immer, in der in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Form bestätigt haben. Davon unberührt bleibt jedoch die Bindung unserer Lieferanten an das von diesen unterbreitete Angebot bis zur Annahme dieses Angebotes bzw. bis zu der zur Annahme gesetzten Frist, sowie die Bindung unseres Kunden an den von diesen erteilten Auftrag bis zur Annahme desselben.

3. Berechtigung zum Vertragsabschluss

Den Geschäftspartnern dient zur Kenntnis, dass ausschließlich die Herren Gerhard Benninger und Georg Benninger berechtigt sind, die Fass- und Bottichmanufaktur G. Benninger OG nach außen hin wirksam zu vertreten und demzufolge nur diese berechtigt sind, nach außen hin Aufträge zu erteilen, Angebote anzunehmen oder Auftragsbestätigungen auszustellen und Bestellungen zu tätigen. Demzufolge ist ein abgeschlossener Vertrag nur dann rechtswirksam, wenn er eigenhändig von Herrn Gerhard Benninger oder Herrn Georg Benninger für die Fass- und Bottichmanufaktur G. Benninger OG unterfertigt und bestätigt wird.

4. Angebot und Auftragsübernahme

Unsere Angebote sind stets freibleibend und nur dann verbindlich, sofern darauf extra hingewiesen wird. In diesem Falle gilt die Bindung lediglich für die im Angebot ausdrücklich genannte Bindungsfrist.

Darüberhinausgehende mündliche Erklärungen gelten nur dann und sind nur dann wirksam sowie verbindlich, sofern diese Erklärungen auch schriftlich bestätigt wurden. Es gilt demzufolge ausdrücklich das Schriftlichkeitsgebot auf unserer Seite als vereinbart.

Unsere Geschäftspartner haben im Übrigen sofort nach Erhalt der Auftragsbestätigung oder nach Annahme eines Kauf- bzw. Lieferangebotes die darin angegebenen Mengen-, Maß- und Ausführungsangaben sowie die Einzelpreise und Konditionen zu überprüfen und allfällige Divergenzen und Unstimmigkeiten innerhalb einer unerstreckbaren Frist von 5 Tagen unserem Unternehmen mitzuteilen, widrigenfalls die dort angegebenen Mengen-, Maß- und Ausführungsangaben als wirksam vereinbart gelten.

Unbeschadet der zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes wird im Übrigen für den Fall des ungerechtfertigten Vertragsrücktritts durch den Kunden eine Konventionalstrafe von 33 % der vereinbarten Bruttorechnungssumme vereinbart.

Übersteigt der tatsächlich uns entstandene Schaden die Höhe dieser Konventionalstrafe, so sind wir berechtigt den gesamten Ersatz der uns bereits aufgelaufenen Kosten und Auslagen zu begehren.

5. Lieferungen und Leistungen an unsere Kunden

Die von uns an unsere Kunden zu erbringenden Lieferungen erfolgen demgegenüber ebenfalls ausschließlich an den bereits im Auftrag erwähnten Lieferort. Durch allfällige Änderungen des Lieferortes, die von uns jedoch ausdrücklich akzeptiert werden müssen, entstehende Kosten gehen zu Lasten unseres Kunden und können gesondert nach tatsächlichem Zeit- und tatsächlichem Wegaufwand verrechnet werden.

Der Kunde hat ausdrücklich dafür Sorge zu tragen, dass zum Zeitpunkt des vereinbarten Abholtermines eine abnahmeberechtigte Person anwesend ist, die berechtigt ist, die ordnungsgemäße Übernahme der Ware zu bestätigen. Sollte bei tatsächlicher Lieferung keine abnahmeberechtigte Person anwesend sein, sind wir berechtigt, die Ablieferung bzw. Abholung der Ware zu verweigern und neue Termine gegen gesonderte Verrechnung nach tatsächlichem Aufwand festzusetzen.

Voraussetzung für die Einhaltung des vereinbarten Liefertermins ist darüber hinaus die vollständige und rechtzeitige Vorlage aller Leistungsdetails sowie die Einhaltung der vereinbarten sonstigen Bedingungen, insbesondere auch Zahlungsbedingungen.

Die von uns zugesagten Liefer- und Abholtermine sind unverbindlich und können auch ohne besonderen Grund bis zu 4 Wochen überschritten werden.

Bei derartigen Überschreitungen steht dem Kunden weder ein Rücktrittsrecht vom Vertrag noch ein Recht auf Schadenersatz zu.

Bei höherer Gewalt bzw. bei Liefer- oder Transportschwierigkeiten unserer Subfirmen können die zugesagten Termine sanktionsfrei so lange überschritten werden, bis das nicht in unserem Einflussbereich stehende Hindernis, das uns an der rechtzeitigen Abholung der Ware hindert, endgültig beseitigt ist.

Bei höherer Gewalt, wie etwa Streiks, Betriebsstörungen, Verkehrssperren, Katastrophen und dergleichen oder sonstiger unvorhergesehener Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung sind wir berechtigt, neue Termine festzusetzen oder ganz bzw. teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In sämtlichen Fällen ist der Kunde ohne vorangehende schriftliche Vereinbarung nicht berechtigt, Schadenersatz in welcher Form auch immer geltend zu machen. Auch berechtigt ein Überschreiten der vereinbarten Liefer- bzw. Abholfrist den Besteller nicht, vom Geschäft ganz oder teilweise zurückzutreten.

Entsprechendes gilt für die im Kauf- bzw. Liefervertrag vereinbarten Leistungen.

6. Benützungsanleitung für die Handhabung der Fässer

Beim Fass sind nach erfolgter Übergabe und vor Befüllung mit Wasser sämtliche Anschraubteile aus Edelstahl hinsichtlich deren Sitzfestigkeit zu prüfen (Kugelhähne, Rohrleitungen, Kühlplatten, Thermometer etc.) und ist danach das Fass eine Woche vor der eigentlichen Befüllung mit reinem Wasser zu füllen und hat maximal fünf Tage zur Gänze befüllt zu bleiben.

Dann ist das Wasser auszulassen, das Fass auszuwaschen und zu trocknen.

Als Besonderheit bei einem neuen Fass mit einer Holztür ist die Fassstüre nach dem Entleeren des Wassers sofort wieder einzusetzen.

Erst nach diesem Waschvorgang ist eine Befüllung möglich.

Insoweit der Kunde den oben genannten Ausführungen zuwiderhandelt, trifft uns daraus keine wie immer geartete Haftung und verzichtet der Kunde in diesem Falle auf die Geltendmachung wie immer gearteter Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche uns gegenüber.

Gleiches gilt für die Benützung der Saunatauchbecken, bei deren Übergabe an den Kunden eine Benützungserklärung ausgefolgt wurde.

7. Eigenschaften des Fasses

Ausdrücklich ausgeschlossen wird die Zusage eines bestimmten Fassgeschmackes und wird festgehalten, dass wir keinen Einfluss auf den Geschmack des Fasses nehmen und nehmen können. Des Weiteren besteht das Fass aus dem Naturprodukt Holz und daher sind Asteinschlüsse sowie Risse und Verfärbungen an der Oberfläche des Fasses möglich und werden diese hiermit ausdrücklich vom Kunden akzeptiert, zumal derartige die Funktion des Fasses nicht beeinträchtigt.

8. Fassschnittereien

Festgestellt wird, dass die Fassschnittereien in ihrer Gestaltung ein künstlerisches Gewerbe darstellen und somit ein Werk im Sinne des Urheberrechtes ist.

Die Fass- und Bottichmanufaktur G. Benninger OG als Urheber dieser Werke genießt alle sich daraus ergebenden Rechte, insbesondere verbleiben Entwürfe und Schablonen in deren Eigentum.

9. Preise

Die Preise verstehen sich unseren Kunden gegenüber ab Fassbinderei (Gewerbering 26, 3484 Grafenwörth) ohne Versicherung sowie ohne sonstige Nebenkosten, sodass die jeweiligen Lieferkosten, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, zu Lasten unserer Kunden gehen.

Weder höhere Gewalt noch behördliche Anordnungen entbinden unseren Kunden von der Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Preise.

Bei Vertragsabschluss mit freibleibenden Preisen gelten die am Tag der Leistung gültigen Preise. Bei Lieferverzögerungen, die durch unsere Kunden verursacht wurden, sind wir berechtigt, die Preise zu dem am Lieferungstag geltenden Konditionen in Rechnung zu stellen.

10. Zahlungsbedingungen

Sofern nicht schriftlich und ausdrücklich anderweitig vereinbart ist, ist ein Drittel der gesamten Auftragssumme seitens unseres Kunden bei Auftragserteilung zur Zahlung fällig und sind die restlichen zwei Drittel der gesamten Auftragssumme binnen 30 Tagen ab Lieferung zu leisten.

Allfällige Ermäßigungen oder Pauschalierungen werden nur dann gewährt, wenn diese ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden sind.

Werden Ermäßigungen oder Pauschalierungen gewährt, gerät der Kunde jedoch in Zahlungsverzug, tritt Wiederaufleben der gesamten Forderung ein, dies auch ohne schriftliche Mahnung oder Nachfristsetzung. In diesem Falle sind wir demzufolge berechtigt, die gesamten Kosten laut gesondert ausgewiesener Preisliste zu begehren.

Wir sind im Übrigen nicht verpflichtet, Teilzahlungen entgegen zu nehmen oder aber Widmungen auf allfällige Teilzahlungen zu akzeptieren.

Unsere Geschäftspartner erklären sich vielmehr damit einverstanden, dass an uns geleistete Zahlungen zunächst zur Abdeckung von Zinsen, Kosten und sonstigen Spesen herangezogen und erst zuletzt auf das offene Kapital gewidmet werden.

Im Falle des Zahlungsverzuges werden 12 % Verzugszinsen per anno vereinbart.

Im Übrigen sind unsere Kunden ausdrücklich verpflichtet, unter Heranziehung der Bestimmungen des § 1333 Abs 3 ABGB uns allenfalls auflaufende Mahn- und Inkassospesen außergerichtlicher und gerichtlicher Betreibungs- und Einbringungsmaßnahmen zu ersetzen.

Im Falle des Zahlungsverzuges oder sonstiger Geltendmachung der offenen Rechnungen sowie im Falle der Einleitung eines Gerichtsverfahrens bzw. im Falle der Eröffnung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens über das Vermögen unseres Kunden verlieren vereinbarte Rabatte oder sonstige Nachlässe und Vergütungen ihre Wirksamkeit, sodass wir diesfalls berechtigt sind, den gesamten Betrag geltend zu machen.

Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir auch berechtigt ohne schriftliche Verständigung und ohne Nachfristsetzungen weitere Lieferungen zurückzubehalten; Dies selbst dann, wenn die von uns geforderten Beträge seitens unseres Geschäftspartners, aus welchen Gründen auch immer, bestritten werden sollten.

Allfällige Barzahlungen sind ausschließlich an die inkassoberechtigten Herren Gerhard Benninger und Georg Benninger sowie Frau Martina Benninger zu leisten. Zahlungen an andere Mitarbeiter kommen keiner schuldbefreienden Wirkung zu.

Unabhängig von den vereinbarten Zahlungs- und Lieferterminen sind wir berechtigt, weitere Leistungen nur Zug um Zug mit Bezahlung des Rechnungsbetrages durchzuführen, sofern sich herausstellen sollte, dass sich die wirtschaftliche Situation unseres Geschäftspartners verschlechtert hat oder aber dass gegen diesen Exekutionen oder sonstige Verfolgungsmaßnahmen eingeleitet worden sind oder sonst Grund zur Besorgnis besteht, dass der Geschäftspartner die durchzuführende Leistung nicht bezahlt.

Unabhängig von den vereinbarten Zahlungs- und Lieferterminen sind wir berechtigt, weitere Lieferungen nur Zug um Zug mit Bezahlung des Rechnungsbetrages durchzuführen, sofern sich herausstellen sollte, dass sich die wirtschaftliche Situation unseres Geschäftspartners verschlechtert hat oder aber dass gegen diesen Exekutionen oder sonstige Verfolgungsmaßnahmen eingeleitet worden sind oder sonst Grund zur Besorgnis besteht, dass der Geschäftspartner die durchzuführende Leistung nicht bezahlt.

11. Eigentumsvorbehalt

Zwischen uns und unseren Kunden gilt ausdrücklich Eigentumsvorbehalt auf sämtliche gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises als vereinbart, sodass das Eigentum an sämtlichen Materialien und Waren erst mit gänzlicher Begleichung des Kaufpreises an unsere Kunden übergeht.

Sollten die von uns gelieferten Waren durch untrennbar mit anderen Sachen verbunden sein, sodass der vereinbarte Eigentumsvorbehalt nicht mehr durchsetzbar ist, so tritt uns der Geschäftspartner schon jetzt seine allfälligen Forderungen gegenüber Dritten, soweit diese durch Weiterveräußerung der Gesamtsache entstehen sollten, zur Erfüllung aller unserer Ansprüche sicherheitshalber ab.

12. Reklamationen/Mängelrüge

Die von uns an unsere Kunden gelieferten Waren sind unverzüglich bei Übernahme auf eventuelle Schäden oder Mängel zu überprüfen und allfällige Mängelrügen unverzüglich und ohne jedweden Aufschub zu erstatten.

Allfällige Mängel oder Schäden können dann nicht mehr geltend gemacht werden und gelten dann als ausgeschlossen, sofern eine schriftliche Mängelrüge nicht innerhalb einer unerstreckbaren Frist von 8 Tagen ab Übergabe der Ware bei uns eintrifft.

Für versteckte Mängel gelten demgegenüber die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

13. Freizeichnungserklärung

Als ausdrücklich vereinbart gilt, dass wir lediglich im Falle grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz für uns sowie unsere Erfüllungsgehilfen haften. Ausgeschlossen wird jedwede Haftung für einen mittelbaren Schaden, welcher Art auch immer. Die gilt ebenso für Mangelfolgeschäden.

14. Kompensation

Ausdrücklich ausgeschlossen wird die Aufrechnung unserer Forderungen mit allfällig behaupteten Gegenforderungen unserer Kunden, selbst dann, wenn die Gegenforderungen schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt sein sollte.

15. Erfüllungsort

Für sämtliche Leistungen bzw. sich aus dem Lagerungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten beider Vertragsteile wird 3484 Grafenwörth als Erfüllungsort vereinbart.

16. Gerichtsstandsvereinbarung

Als Gerichtsstand wird das örtlich und sachliche zuständige Gericht an unserem Betriebsitz 3484 Grafenwörth vereinbart (BG Tulln/LG St.Pölten).

17. Sonstiges

Offenkundig und für jedermann ersichtliche Schreib- und Rechenfehler in unseren Angeboten, Auftragsbestätigungen oder Rechnungen dürfen wir jederzeit berichtigen.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn nicht ausdrücklich darauf hingewiesen ist. Sie gelten als durch die Auftragserteilung anerkannt. Abänderungen dieser Bedingungen müssen in schriftlicher Form erfolgen. Mündliche oder telefonische Vereinbarungen erhalten erst Rechtsgültigkeit bei Genehmigung und unserer schriftlichen Bestätigung.